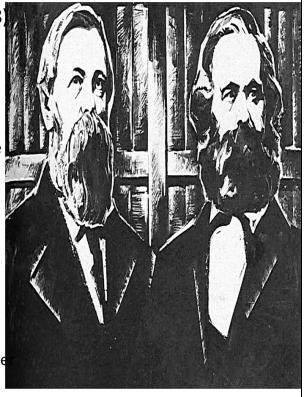


<u>,ZENTRALVERWALTUNGSWIRTSCHAFT"</u>

(FRIEDRICH ENGELS), KARL MARX:

"Das Kommunistische Manifest" (1848)

"[Die neue Gesellschaftsordnung] wird vor allen Dingen den Betrieb der Industrie und aller Produktionszweige überhaupt aus den Händen einzelner, einander Konkurrenz machender Individuen nehmen und dafür alle diese Produktionszweige durch die ganze Gesellschaft, d. h. für gemeinschaftliche Rechnung, nach gemeinschaftlichem Plan und unter Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft betreiben lassen müssen. [...] Das Privateigentum wird [...] abgeschafft werden müssen und an seine Stelle wird die gemeinsame Benutzung aller Produktions-Instrumente und die Verteilung aller Produkte nach gemeinsamer Übereinkunft ode die so genannte Gütergemeinschaft stehen.



Aus der Verfassung der DDR vom 7.10.1974

Artikei 10

(1) Das sozialistische Eigentum bestoht als gesamt gesofschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werkfätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das sozialistische Ligentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Artikel 11

(1) Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährloistet. Das persönliche Eigenturn dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger. (2) Die Rechte von Urhebem und Erlindern genie-Ben den Schutz des sozialistischen Staatos.
(3) Der Gebrauch des Eigentums sowie von Urheber- und Erlinderrechten darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 12

(1) Dio Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke. Talsperren und großen Gewässer, die Naturreich tümer des Fastlandsockels, Industrieberliebe. Banken und Versicherungseinrichtungen, die Verkehrswege, die Transportmittel der Lisenbahn, der Seeschiffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum Privatelgentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Luiszung des Volkseigentums mit dem Ziel des nochsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem die nen die sozialistische Planwirtschaft und des sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfrigt grundsätzlich durch die volkseigenen Betroot und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung

Mün Seite 1